
DOKUMENTATIONEN

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilrechtlichen Fällen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

最高人民法院关于审理侵犯商业秘密民事案件适用法律若干问题的规定¹

《最高人民法院关于审理侵犯商业秘密民事案件适用法律若干问题的规定》已于2020年8月24日由最高人民法院审判委员会第1810次会议通过，现予公布，自2020年9月12日起施行。

最高人民法院
2020年9月10日

法释〔2020〕7号

最高人民法院关于审理侵犯商业秘密民事案件适用法律若干问题的规定

(2020年8月24日最高人民法院审判委员会第1810次会议通过，自2020年9月12日起施行)

为正确审理侵犯商业秘密民事案件，根据《中华人民共和国反不正当竞争法》《中华人民共和国民事诉讼法》等有关法律规定，结合审判实际，制定本规定。

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilrechtlichen Fällen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

Die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilrechtlichen Fällen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen“ sind auf der 1810. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 24.8.2020 verabschiedet worden, werden hiermit bekannt gemacht und vom 12.9.2020 an angewandt.

Oberstes Volksgericht
10.9.2020

Fashi (2020) Nr. 7

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilrechtlichen Fällen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

(Auf der 1810. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 24.8.2020 verabschiedet, vom 12.9.2020 an angewandt)

[Zweck] Um Fälle der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen korrekt zu behandeln, werden aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wie etwa des „Gesetzes der Volksrepublik China gegen den unlauteren Wettbewerb“² und des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“³ unter Berücksichtigung der Praxis der Rechtsprechung diese Bestimmungen festgelegt.

¹ Quelle des chinesischen Textes: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.3.345991.

² Vom 2.9.1993 in der Fassung vom 23.4.2019, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 92 ff.

³ Vom 9.4.1991 in der Fassung vom 27.6.2017, chinesisch-deutsch in: *Knut Benjamin Pfeiler*, Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, S. 538 ff.

第一条 与技术有关的结构、原料、组分、配方、材料、样品、样式、植物新品种繁殖材料、工艺、方法或其步骤、算法、数据、计算机程序及其有关文档等信息，人民法院可以认定构成反不正当竞争法第九条第四款所称的技术信息。

与经营活动有关的创意、管理、销售、财务、计划、样本、招投标材料、客户信息、数据等信息，人民法院可以认定构成反不正当竞争法第九条第四款所称的经营信息。

前款所称的客户信息，包括客户的名称、地址、联系方式以及交易习惯、意向、内容等信息。

第二条 当事人仅以与特定客户保持长期稳定交易关系为由，主张该特定客户属于商业秘密的，人民法院不予支持。

客户基于对员工个人的信赖而与员工所在单位进行交易，该员工离职后，能够证明客户自愿选择与该员工或者该员工所在的新单位进行交易的，人民法院应当认定该员工没有采用不正当手段获取权利人的商业秘密。

第三条 权利人请求保护的信息在被诉侵权行为发生时不为所属领域的相关人员普遍知悉和容易获得的，人民法院应当认定为反不正当竞争法第九条第四款所称的不为公众所知悉。

第四条 具有下列情形之一的，人民法院可以认定有关信息为公众所知悉：

(一) 该信息在所属领域属于一般常识或者行业惯例的；

(二) 该信息仅涉及产品的尺寸、结构、材料、部件的简单组合等内容，所属领域的相关人员通过观察上市产品即可直接获得的；

(三) 该信息已经在公开出版物或者其他媒体上公开披露的；

§ 1 [Feststellung von technischen Informationen und Geschäftsinformationen] Bei mit Technologie in Verbindung stehenden Informationen zu [Angelegenheiten] wie etwa Konstruktionen, Werkstoffen, Komponenten, Formeln, Materialien, Mustern, Modellen, Materialien für die Züchtung neuer Pflanzenarten, Techniken, Methoden oder ihren Teilschritten, Algorithmen, Daten, Computerprogrammen und den dazugehörigen Dokumentationen kann das Volksgericht feststellen, dass es sich um technische Informationen im Sinne des § 9 Abs. 4 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb handelt.

Bei mit geschäftlichen Aktivitäten in Verbindung stehenden Informationen zu [Angelegenheiten] wie etwa Kreativität, Geschäftsführung, Vertrieb, Finanzen und Planung, Mustern, Ausschreibungsmaterialien⁴, Kundeninformationen [und] Daten kann das Volksgericht feststellen, dass es sich um Geschäftsinformationen im Sinne des § 9 Abs. 4 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb handelt.

Die Kundeninformationen, auf die im vorstehenden Absatz Bezug genommen wird, umfassen die Bezeichnung der Kunden, die Adressen, die Kontaktinformationen sowie Informationen wie geschäftliche Gebräuche, Absichts[-erklärungen]⁵ und Inhalte [von Geschäften].

§ 2 [Kundenbeziehungen als Geschäftsgeheimnis] Wenn eine Partei lediglich aus dem Grund, dass sie eine lange [und] stabile Handelsbeziehung zu einem bestimmten Kunden hat, behauptet, bei diesem Kunden handele es sich um ein Geschäftsgeheimnis, unterstützt dies das Volksgericht nicht.

Führt ein Kunde ein Geschäft mit einer Einheit durch, weil er ein persönliches Vertrauen zu einem Mitarbeiter dieser Einheit hat, muss das Volksgericht feststellen, dass der Mitarbeiter keine unlauteren Methoden eingesetzt hat, um die Geschäftsgeheimnisse des Berechtigten zu erlangen, wenn nachgewiesen werden kann, dass, nachdem der Mitarbeiter ausgeschieden ist, der Kunde freiwillig die Durchführung des Geschäfts mit dem Mitarbeiter oder der neuen Einheit des Mitarbeiters ausgewählt hat.

§ 3 [Feststellung „nicht allgemein bekannt“ Informationen] Wenn die Informationen, deren Schutz der Berechtigte fordert, zum Zeitpunkt des Eintritts der beklagten rechtsverletzenden Handlung⁶ dem betreffenden Personal auf diesem Gebiet nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich waren, muss das Volksgericht feststellen, dass sie im Sinne des § 9 Abs. 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nicht allgemein bekannt sind.

§ 4 [Feststellung „allgemein bekannt“ Informationen] Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, kann das Volksgericht feststellen, dass die Informationen als allgemein bekannt gelten:

1. Die Informationen gehören auf diesem Gebiet zum allgemeinen Wissen oder zur üblichen Praxis in der Branche;

2. die Informationen beziehen sich nur auf Angaben⁷ zum Produkt wie etwa die Maße, Konstruktion, Werkstoffe und einfache Kombinationen von Teilen [und] können vom betreffenden Personal auf diesem Gebiet durch Beobachtung von auf dem Markt befindlichen Produkten direkt erlangt werden;

3. die Informationen wurden bereits in einer öffentlichen Publikation oder in anderen Medien öffentlich offengelegt;

⁴ Gemeint sind offenbar sowohl die Materialien der Ausschreibung selbst als auch die Angebote, die auf eine solche Ausschreibung eingereicht werden.

⁵ Gemeint sind offenbar die im internationalen Geschäftsverkehr üblichen Vorverträge (in Form eines „letter of intent“).

⁶ Das UWG spricht – durch die Verwendung des Begriffs „涉嫌“ – von „verdächtigen“ Handlungen bzw. von „mutmaßlichen“ Verletzern. In der vorliegenden Interpretation ist hingegen – mit dem Begriff „被诉“ – von „beklagten“ Handlungen bzw. (beispielsweise in § 8) „beklagten“ Verletzern die Rede. Dies ist offenbar darauf zurückzuführen, dass sich das OVG – anders als der Gesetzgeber mit dem UWG – (primär) an die Volksgerichte wendet, die in einem konkreten Fall zu entscheiden haben, in dem es bereits einen Beklagten gibt, dem ein streitgegenständliches Verhalten vorgeworfen wird.

⁷ Wörtlich: „Inhalte“.

(四) 该信息已通过公开的报告会、展览等方式公开的;

(五) 所属领域的相关人员从其他公开渠道可以获得该信息的。

将为公众所知悉的信息进行整理、改进、加工后形成的新信息,符合本规定第三条规定的,应当认定该新信息不为公众所知悉。

第五条 权利人为防止商业秘密泄露,在被诉侵权行为发生以前所采取的合理保密措施,人民法院应当认定为反不正当竞争法第九条第四款所称的相应保密措施。

人民法院应当根据商业秘密及其载体的性质、商业秘密的商业价值、保密措施的可识别程度、保密措施与商业秘密的对应程度以及权利人的保密意愿等因素,认定权利人是否采取了相应保密措施。

第六条 具有下列情形之一,在正常情况下足以防止商业秘密泄露的,人民法院应当认定权利人采取了相应保密措施:

(一) 签订保密协议或者在合同中约定保密义务的;

(二) 通过章程、培训、规章制度、书面告知等方式,对能够接触、获取商业秘密的员工、前员工、供应商、客户、来访者等提出保密要求的;

(三) 对涉密的厂房、车间等生产经营场所限制来访者或者进行区分管理的;

(四) 以标记、分类、隔离、加密、封存、限制能够接触或者获取的人员范围等方式,对商业秘密及其载体进行区分和管理的;

(五) 对能够接触、获取商业秘密的计算机设备、电子设备、网络设备、存储设备、软件等,采取禁止或者限制使用、访问、存储、复制等措施的;

(六) 要求离职员工登记、返还、清除、销毁其接触或者获取的商业秘密及其载体,继续承担保密义务的;

(七) 采取其他合理保密措施的。

4. die Informationen wurden in Gestalt wie etwa öffentlichen Präsentationen und Ausstellungen veröffentlicht;

5. die Informationen können vom betreffenden Personal auf diesem Gebiet über andere öffentliche Zugänge erlangt werden.

Wenn neue Informationen, die nach dem Sortieren, Verbessern und Verarbeiten von allgemein bekannten Informationen entstehen, der Bestimmung des § 3 entsprechen, muss festgestellt werden, [dass] die neuen Informationen nicht als allgemein bekannt gelten.

§ 5 [Feststellung von Geheimhaltungsmaßnahmen] Ergreift der Berechtigte vor dem Eintritt der rechtsverletzenden Handlung angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zur Verhinderung der Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen, muss das Volksgericht feststellen, dass es sich um entsprechende Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb handelt.

Das Volksgericht muss auf Grundlage von Faktoren wie etwa der Natur des Geschäftsgeheimnisses und seines Mediums, des Marktwertes⁸ des Geschäftsgeheimnisses, des erkennbaren Grades der Geheimhaltungsmaßnahmen, dem Grad der Übereinstimmung zwischen Geheimhaltungsmaßnahmen und Geschäftsgeheimnissen sowie dem Willen des Berechtigten, die Geheimhaltung zu wahren, feststellen, ob der Berechtigte entsprechende Geheimhaltungsmaßnahmen ergriffen hat.

§ 6 [Feststellung des Ergreifens von Geheimhaltungsmaßnahmen] Liegt einer der folgenden Umstände vor, die normalerweise ausreichend sind, um die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zu verhindern, muss das Volksgericht feststellen, dass der Berechtigte entsprechende Geheimhaltungsmaßnahmen getroffen hat:

1. Unterzeichnung von Geheimhaltungsvereinbarungen oder Vereinbarung von Geheimhaltungspflichten in Verträgen;

2. gegenüber [Personen wie etwa] Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden und Besuchern, die mit Geschäftsgeheimnissen in Kontakt kommen oder diese erlangen können, werden Geheimhaltungsanforderungen in Gestalt wie etwa Satzungen, Schulungen, Regelwerken [oder] schriftlichen Hinweisen vorgebracht;

3. für [Geschäfts-]Geheimnisse berührende Produktions- [und] Betriebsorte wie etwa Werkstätten [und] Werkräume sind Besuche beschränkt oder sie werden getrennt verwaltet;

4. mit Geschäftsgeheimnissen sowie ihren Medien wird durch Methoden wie Markierung, Klassifizierung, Isolierung, Verschlüsselung, Versiegelung [oder] Einschränkung des Personenkreises, der mit ihnen in Kontakt kommen oder sie erlangen kann, eine getrennte Verwaltung durchgeführt⁹;

5. Ergreifen von Maßnahmen wie das Verbot oder die Einschränkung des Gebrauchs, des Zugriffs, des Speicherns und des Kopierens im Hinblick auf [Gegenstände], durch die man mit Geschäftsgeheimnissen in Kontakt kommen oder diese erlangen kann, wie etwa Computeranlagen, elektronischen Anlagen, Netzwerkanlagen, Speicheranlagen [oder] Software;

6. von ehemaligen Mitarbeitern zu verlangen, dass Geschäftsgeheimnisse sowie ihre Medien, mit denen sie in Kontakt kommen oder die sie erlangt haben, registriert, zurückgegeben, gelöscht [oder] vernichtet werden, [und] dass die Pflicht zur Geheimhaltung weiterhin getragen wird;

7. Ergreifen von anderen angemessenen Maßnahmen zur Geheimhaltung.

⁸ Wörtlich: „Geschäftswert“.

⁹ Wörtlich: eine Trennung und Verwaltung durchgeführt.

第七条 权利人请求保护的信息因不为公众所知悉而具有现实的或者潜在的商业价值的, 人民法院经审查可以认定为反不正当竞争法第九条第四款所称的具有商业价值。

生产经营活动中形成的阶段性成果符合前款规定的, 人民法院经审查可以认定该成果具有商业价值。

第八条 被诉侵权人以违反法律规定或者公认的商业道德的方式获取权利人的商业秘密的, 人民法院应当认定属于反不正当竞争法第九条第一款所称的以其他不正当手段获取权利人的商业秘密。

第九条 被诉侵权人在生产经营活动中直接使用商业秘密, 或者对商业秘密进行修改、改进后使用, 或者根据商业秘密调整、优化、改进有关生产经营活动的, 人民法院应当认定属于反不正当竞争法第九条所称的使用商业秘密。

第十条 当事人根据法律规定或者合同约定所承担的保密义务, 人民法院应当认定属于反不正当竞争法第九条第一款所称的保密义务。

当事人未在合同中约定保密义务, 但根据诚信原则以及合同的性质、目的、缔约过程、交易习惯等, 被诉侵权人知道或者应当知道其获取的信息属于权利人的商业秘密的, 人民法院应当认定被诉侵权人对其获取的商业秘密承担保密义务。

第十一条 法人、非法人组织的经营、管理人员以及具有劳动关系的其他人员, 人民法院可以认定为反不正当竞争法第九条第三款所称的员工、前员工。

第十二条 人民法院认定员工、前员工是否有渠道或者机会获取权利人的商业秘密, 可以考虑与其有关的下列因素:

- (一) 职务、职责、权限;
- (二) 承担的本职工作或者单位分配的任务;
- (三) 参与和商业秘密有关的生产经营活动的具体情形;

§ 7 [Feststellung eines Marktwertes von Geschäftsgeheimnissen] Wenn die Informationen, deren Schutz der Berechtigte fordert, einen tatsächlichen oder potenziellen Marktwert¹⁰ haben, weil sie nicht allgemein bekannt sind, kann das Volksgericht nach Prüfung feststellen, dass sie einen Marktwert im Sinne des § 9 Abs. 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb haben.

Wenn die bei den Produktions- und Betriebsaktivitäten entstandenen Etappenergebnisse der Bestimmung des vorherigen Absatzes entsprechen, kann das Volksgericht nach Prüfung feststellen, dass die Ergebnisse einen Marktwert haben.

§ 8 [Feststellung des Erlangens von Geschäftsgeheimnissen durch unlaute Mittel] Erlangt der beklagte Verletzer¹¹ Geschäftsgeheimnisse des Berechtigten in einer Weise, die gegen das Gesetz oder die allgemein anerkannte Geschäftsethik verstößt, muss das Volksgericht feststellen, dass die Geschäftsgeheimnisse des Berechtigten durch andere unlaute Methoden im Sinne des § 9 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erlangt wurden.

§ 9 [Feststellung des Gebrauchs von Geschäftsgeheimnissen] Wenn der beklagte Verletzer das Geschäftsgeheimnis direkt während der Produktions- und Betriebsaktivitäten gebraucht oder das Geschäftsgeheimnis nach Änderung oder Verbesserung gebraucht oder die Produktions- und Betriebsaktivitäten entsprechend dem Geschäftsgeheimnis anpasst, optimiert oder verbessert, muss das Volksgericht feststellen, dass [dies] ein Gebrauch des Geschäftsgeheimnisses im Sinne des § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist.

§ 10 [Feststellung von Geheimhaltungspflichten] Tragen die Parteien gemäß Gesetz oder vertraglicher Vereinbarung Geheimhaltungspflichten, muss das Volksgericht feststellen, dass [dies] Geheimhaltungspflichten im Sinne von § 9 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sind.

Haben die Parteien keine Geheimhaltungspflichten im Vertrag vereinbart, wusste oder hätte der beklagte Verletzer jedoch nach dem Grundsatz von Treu und Glauben sowie nach [Aspekten wie] der Natur des Vertrags, dem Zweck, dem Vertragsabschlussverfahren [und] den geschäftlichen Gebräuchen wissen müssen, dass die erlangten Informationen Geschäftsgeheimnisse des Berechtigten sind, muss das Volksgericht feststellen, dass der beklagte Verletzer eine Geheimhaltungspflicht in Bezug auf die erlangten Geschäftsgeheimnisse hat.

§ 11 [Feststellung der Eigenschaft als Mitarbeiter und ehemaliger Mitarbeiter] Bei Betriebs- und Managementpersonal von juristischen Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit sowie anderen Personen mit [entsprechender] Arbeitsbeziehung kann das Volksgericht feststellen, [dass es sich um] Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter im Sinne des § 9 Abs. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb handelt.

§ 12 [Feststellung des Zugangs zu Geschäftsgeheimnissen] Das Volksgericht kann bei der Feststellung, ob ein Mitarbeiter oder ehemaliger Mitarbeiter Zugang oder Gelegenheit hat, Geschäftsgeheimnisse des Berechtigten zu erlangen, die folgenden mit ihm im Zusammenhang stehenden Faktoren berücksichtigen:

1. Amtsaufgaben, Amtspflichten, Befugnisse;
2. die mit dessen Amt übernommenen Arbeiten oder von der Einheit zugewiesene Aufgaben;
3. die konkreten Umstände der Teilnahme an mit Geschäftsgeheimnissen im Zusammenhang stehenden Produktions- und Betriebsaktivitäten;

¹⁰ Siehe Fn. 8.

¹¹ Siehe Fn. 6.

(四) 是否保管、使用、存储、复制、控制或者以其他方式接触、获取商业秘密及其载体;

(五) 需要考虑的其他因素。

第十三条 被诉侵权信息与商业秘密不存在实质性区别的, 人民法院可以认定被诉侵权信息与商业秘密构成反不正当竞争法第三十二条第二款所称的实质上相同。

人民法院认定是否构成前款所称的实质上相同, 可以考虑下列因素:

(一) 被诉侵权信息与商业秘密的异同程度;

(二) 所属领域的相关人员在被诉侵权行为发生时是否容易想到被诉侵权信息与商业秘密的区别;

(三) 被诉侵权信息与商业秘密的用途、使用方式、目的、效果等是否具有实质性差异;

(四) 公有领域中与商业秘密相关信息的情况;

(五) 需要考虑的其他因素。

第十四条 通过自行开发研制或者反向工程获得被诉侵权信息的, 人民法院应当认定不属于反不正当竞争法第九条规定的侵犯商业秘密行为。

前款所称的反向工程, 是指通过技术手段对从公开渠道取得的产品进行拆卸、测绘、分析等而获得该产品的有关技术信息。

被诉侵权人以不正当手段获取权利人的商业秘密后, 又以反向工程为由主张未侵犯商业秘密的, 人民法院不予支持。

第十五条 被申请人试图或者已经以不正当手段获取、披露、使用或者允许他人使用权利人所主张的商业秘密, 不采取行为保全措施会使判决难以执行或者造成当事人其他损害, 或者将会使权利人的合法权益受到难以弥补的损害的, 人民法院可以依法裁定采取行为保全措施。

前款规定的情形属于民事诉讼法第一百条、第一百零一条所称情况紧急的, 人民法院应当在四十八小时内作出裁定。

4. ob [der Mitarbeiter] durch Aufbewahrung, Gebrauch, Speichern, Kopieren, Kontrolle oder in anderer Weise mit Geschäftsgeheimnissen sowie ihren Medien in Kontakt gekommen ist oder diese erlangt hat;

5. andere Faktoren, deren Berücksichtigung erforderlich ist.

§ 13 [Feststellung der Übereinstimmung zwischen der vom Verletzer verwendeten Information und dem Geschäftsgeheimnis] Wenn es zwischen der Information, deren Verletzung beklagt wird, und dem Geschäftsgeheimnis keinen wesentlichen Unterschied gibt, kann das Volksgericht feststellen, dass die Information, deren Verletzung beklagt wird, und das Geschäftsgeheimnis im Sinne von § 32 Abs. 2 [Nr. 1] des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb im Wesentlichen gleich sind.

Das Volksgericht kann die folgenden Faktoren berücksichtigen, um festzustellen, ob [eine Information] [im Sinne des] vorherigen Absatzes im Wesentlichen gleich ist:

1. der Grad der Ähnlichkeit zwischen der Information, deren Verletzung beklagt wird, und dem Geschäftsgeheimnis;

2. ob die betreffenden Personen auf diesem Gebiet zum Zeitpunkt des Eintritts der beklagten rechtsverletzenden Handlung den Unterschied zwischen der Information, deren Verletzung beklagt wird, und dem Geschäftsgeheimnis [hätten] leicht erkennen können;

3. ob es zwischen der Information, deren Verletzung beklagt wird, und dem Geschäftsgeheimnis einen wesentlichen Unterschied [bei Aspekten wie] der Nutzungsart, Art und Weise des Gebrauchs, Zweck und Wirkung gibt;

4. die mit dem Geschäftsgeheimnis in Zusammenhang stehende Informationssituation im öffentlichen Bereich;

5. andere Faktoren, deren Berücksichtigung erforderlich ist.

§ 14 [Eigenentwicklung, Reverse Engineering, Definition] Werden die Informationen, deren Verletzung beklagt wird, durch Eigenentwicklung oder Reverse Engineering erlangt, muss das Volksgericht feststellen, dass sie nicht unter die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen im Sinne des § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb fallen.

Reverse Engineering im Sinne des vorherigen Absatzes bedeutet das Erlangen von betreffenden technischen Informationen über ein Produkt durch technische Methoden wie Demontage, Vermessung und Analyse von öffentlich zugänglich erworbenen Produkten.

Hat der beklagte Verletzer die Geschäftsgeheimnisse durch unlautere Methoden erlangt und behauptet er, nur aus dem Grund des Reverse Engineering Geschäftsgeheimnisse nicht verletzt zu haben, unterstützt das Volksgericht [diese Behauptung] nicht.

§ 15 [Sicherungsmaßnahmen] Wenn der Antragsgegner die vom Berechtigten behaupteten Geschäftsgeheimnisse durch unlautere Methoden bereits erhalten hat, offengelegt hat, gebraucht hat oder anderen Personen den Gebrauch gestattet hat oder [diese Handlungen] versucht [und] das Nichtergreifen von Sicherungsmaßnahmen [gegen diese] Handlungen dazu führen würde, dass die Vollstreckung eines Urteils erschwert oder eine Partei geschädigt würde oder dass die legalen Rechte und Interessen des Berechtigten irreparabel geschädigt würden, kann das Volksgericht nach dem Recht beschließen, Sicherungsmaßnahmen [gegen diese Handlungen] zu ergreifen.

Wenn die im vorherigen Absatz genannten Umstände unter die dringenden Umstände im Sinne der §§ 100 und 101 des Zivilprozessgesetzes fallen, muss das Volksgericht binnen 48 Stunden einen Beschluss treffen.

第十六条 经营者以外的其他自然人、法人和非法人组织侵犯商业秘密，权利人依据反不正当竞争法第十七条的规定主张侵权人应当承担的民事责任的，人民法院应予支持。

第十七条 人民法院对于侵犯商业秘密行为判决停止侵害的民事责任时，停止侵害的时间一般应当持续到该商业秘密已为公众所知悉时为止。

依照前款规定判决停止侵害的时间明显不合理的，人民法院可以在依法保护权利人的商业秘密竞争优势的情况下，判决侵权人在一定期限或者范围内停止使用该商业秘密。

第十八条 权利人请求判决侵权人返还或者销毁商业秘密载体，清除其控制的商业秘密信息的，人民法院一般应予支持。

第十九条 因侵权行为导致商业秘密为公众所知悉的，人民法院依法确定赔偿数额时，可以考虑商业秘密的商业价值。

人民法院认定前款所称的商业价值，应当考虑研究开发成本、实施该项商业秘密的收益、可得利益、可保持竞争优势的时间等因素。

第二十条 权利人请求参照商业秘密许可使用费确定因被侵权所受到的实际损失的，人民法院可以根据许可的性质、内容、实际履行情况以及侵权行为的性质、情节、后果等因素确定。

人民法院依照反不正当竞争法第十七条第四款确定赔偿数额的，可以考虑商业秘密的性质、商业价值、研究开发成本、创新程度、能带来的竞争优势以及侵权人的主观过错、侵权行为的性质、情节、后果等因素。

第二十一条 对于涉及当事人或者案外人的商业秘密的证据、材料，当事人或者案外人书面申请人民法院采取保密措施的，人民法院应当在保全、证据交换、质证、委托鉴定、询问、庭审等诉讼活动中采取必要的保密措施。

§ 16 [Zivile Haftung, auch wenn kein Unternehmer] Verletzt eine andere natürliche Person, juristische Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit als der Unternehmer ein Geschäftsgeheimnis [und] macht der Berechtigte die zivile Haftung des Verletzers gemäß § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

§ 17 [Befristung von Unterlassungsurteilen]¹² Wenn das Volksgericht bei [der Beurteilung von] Handlungen, die Geschäftsgeheimnisse verletzen, als [Form der] zivilrechtlichen Haftung auf die Einstellung der Verletzung urteilt, muss die Verletzung in der Regel solange eingestellt bleiben, bis das Geschäftsgeheimnis allgemein bekannt geworden ist.

Wenn die Zeit für die Einstellung der Verletzung nach dem vorherigen Absatz offensichtlich unangemessen ist, kann das Volksgericht, soweit nach dem Recht der Wettbewerbsvorteil des Berechtigten aus dem Geschäftsgeheimnis gewährleistet wird, den Verletzer verurteilen, den Gebrauch dieses Geschäftsgeheimnisses innerhalb einer bestimmten Zeit oder in einem bestimmten Bereich einzustellen.

§ 18 [Urteil auf Rückgabe und Vernichtung von Informationen über das Geschäftsgeheimnis] Das Volksgericht unterstützt im Allgemeinen, wenn der Berechtigte fordert zu urteilen, dass der Verletzer das Medium des Geschäftsgeheimnisses zurückgibt oder vernichtet [und] die Informationen über das Geschäftsgeheimnis, die seiner Kontrolle unterliegen, löscht.

§ 19 [Bestimmung des Marktwertes] Wenn ein Geschäftsgeheimnis infolge einer Verletzung allgemein bekannt geworden ist, kann das Volksgericht nach dem Recht den Marktwert¹³ des Geschäftsgeheimnisses bei der Bestimmung der Höhe der Entschädigung berücksichtigen.

Das Volksgericht muss bei der Bestimmung des Marktwertes im Sinne des vorherigen Absatzes Faktoren wie die Kosten für Forschung und Entwicklung, die Erträge aus der Anwendung dieses Geschäftsgeheimnisses, den entgangenen Gewinn [und] die Zeit, in der der Wettbewerbsvorteil aufrechterhalten werden kann, berücksichtigen.

§ 20 [Bestimmung des entstandenen Schadens durch Lizenzanalogie] Wenn der Berechtigte fordert, den durch die Verletzung tatsächlich entstandenen Schaden unter Bezugnahme auf eine Lizenzgebühr für das Geschäftsgeheimnis zu bestimmen, kann das Volksgericht [diesen] anhand von Faktoren wie etwa der Natur, dem Inhalt [und] den Umständen der tatsächlichen Erfüllung der Lizenz sowie der Natur, der Schwere [und] den Folgen der rechtsverletzenden Handlung bestimmen.

Bei der Bestimmung der Höhe der Entschädigung gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb kann das Volksgericht Faktoren wie die Natur des Geschäftsgeheimnisses, den Marktwert¹⁴, die Kosten für Forschung und Entwicklung, den Innovationsgrad, die möglichen Wettbewerbsvorteile sowie das subjektive Verschulden des Verletzers, die Natur, die Schwere [und] die Folgen der rechtsverletzenden Handlung berücksichtigen.

§ 21 [Geheimhaltungsmaßnahmen im Gerichtsverfahren] Für Beweismittel und Materialien, die Geschäftsgeheimnisse der Parteien oder am Fall nicht Beteiligte betreffen, muss das Volksgericht, wenn die Parteien oder die am Fall nicht Beteiligten schriftlich beim Volksgericht das Ergreifen von Geheimhaltungsmaßnahmen beantragen, die notwendigen Geheimhaltungsmaßnahmen bei Prozessaktivitäten wie etwa Sicherung, Austausch von Beweismitteln, Beweisprüfung, Beauftragung von Gutachten, der Befragung [und] Behandlung in der Sitzung ergreifen.

¹² Eine entsprechende Regelung enthielt bereits § 16 der Erläuterungen des OVG zu Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Zivilrechtsfällen im Bereich des unlauteren Wettbewerbs von 2007.

¹³ Siehe Fn. 8.

¹⁴ Siehe Fn. 8.

违反前款所称的保密措施的要求，擅自披露商业秘密或者在诉讼活动之外使用或者允许他人使用在诉讼中接触、获取的商业秘密的，应当依法承担民事责任。构成民事诉讼法第一百一十一条规定情形的，人民法院可以依法采取强制措施。构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第二十二条 人民法院审理侵犯商业秘密民事案件时，对在侵犯商业秘密刑事诉讼程序中形成的证据，应当按照法定程序，全面、客观地审查。

由公安机关、检察机关或者人民法院保存的与被诉侵权行为具有关联性的证据，侵犯商业秘密民事案件的当事人及其诉讼代理人因客观原因不能自行收集，申请调查收集的，人民法院应当准许，但可能影响正在进行的刑事诉讼程序的除外。

第二十三条 当事人主张依据生效刑事裁判认定的实际损失或者违法所得确定涉及同一侵犯商业秘密行为的民事案件赔偿数额的，人民法院应予支持。

第二十四条 权利人已经提供侵权人因侵权所获得的利益的初步证据，但与侵犯商业秘密行为相关的账簿、资料由侵权人掌握的，人民法院可以根据权利人的申请，责令侵权人提供该账簿、资料。侵权人无正当理由拒不提供或者不如实提供的，人民法院可以根据权利人的主张和提供的证据认定侵权人因侵权所获得的利益。

第二十五条 当事人以涉及同一被诉侵犯商业秘密行为的刑事案件尚未审结为由，请求中止审理侵犯商业秘密民事案件，人民法院在听取当事人意见后认为必须以该刑事案件的审理结果为依据的，应予支持。

第二十六条 对于侵犯商业秘密行为，商业秘密独占使用许可合同的被许可人提起诉讼的，人民法院应当依法受理。

Bei einem Verstoß gegen die Anforderungen der Geheimhaltungsmaßnahmen im vorherigen Absatz [durch] die eigenmächtige Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen oder den Gebrauch oder die Gestattung des Gebrauchs von Geschäftsgeheimnissen durch andere Personen außerhalb von Prozessaktivitäten, mit denen man in dem Prozess in Kontakt gekommen ist [oder] die man erhalten hat, wird nach dem Recht zivilrechtlich gehaftet. Handelt es sich um einen in § 111 des Zivilprozessgesetzes bestimmten Umstand, kann das Volksgericht nach dem Recht Zwangsmaßnahmen ergreifen. Wenn [die Handlungen] eine Straftat bilden, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

§ 22 [Überprüfung von Beweisen aus Strafverfahren, Einsicht in Beweise] Wenn ein Volksgericht einen Zivilfall wegen der Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses behandelt, muss es in dem gesetzlich bestimmten Verfahren eine vollständige und objektive Prüfung der im Strafverfahren wegen Verletzung von Geschäftsgeheimnissen entstandenen Beweise durchführen.

Wenn die von der Behörde für öffentliche Sicherheit [= der Polizei], einer Staatsanwaltschaft oder eines Volksgerichts aufbewahrten Beweise über eine beklagte rechtsverletzende Handlung relevant sind [und] die Parteien eines Zivilfalles wegen Verletzung von Geschäftsgeheimnissen und ihre Prozessvertreter eine Untersuchung der Sammlung [von Beweisen] beantragen, muss das Volksgericht [dem] stattgeben, wenn [die Parteien oder ihre Prozessvertreter] aus objektiven Gründen nicht in der Lage sind, diese Beweise selbst zu sammeln, es sei denn, dass ein laufendes Strafverfahren beeinträchtigt werden könnte.

§ 23 [Bestimmung der Höhe der Entschädigung] Macht eine Partei geltend, die Höhe der Entschädigung in einem Zivilfall, welcher die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen betrifft, auf Grundlage des tatsächlichen Schadens oder des rechtswidrig Erlangten zu bestimmen, die durch eine wirksame strafrechtliche Entscheidung festgestellt wurde, muss das Volksgericht dies unterstützen.

§ 24 [Einsicht in Unterlagen des Verletzers nach Anfangsbeweis, Feststellung der Interessen] Erbringt der Berechtigte einen Anfangsbeweis für die Interessen, die der Verletzer aus der Verletzung erlangt hat, befinden sich die Rechnungsbücher und Unterlagen über die Verletzung jedoch unter der Herrschaft des Verletzers, kann das Volksgericht aufgrund eines Antrags des Berechtigten anordnen, dass der Verletzer die Rechnungsbücher und Unterlagen zur Verfügung stellt. Verweigert der Verletzer ohne ordentliche Gründe die Zurverfügungstellung oder stellt er [die Rechnungsbücher und Unterlagen] nicht wahrheitsgemäß zur Verfügung, kann das Volksgericht aufgrund der Behauptung des Berechtigten und der vorgelegten Beweise feststellen, dass der Verletzer durch die Verletzung Vorteile erlangt hat.

§ 25 [Unterbrechung des Verfahrens während eines laufenden Strafverfahrens] Beantragt eine Partei die Unterbrechung des Verfahrens in einem Zivilfall wegen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen aus dem Grund, dass ein Strafverfahren, das dieselbe beklagte Handlung einer Verletzung von Geschäftsgeheimnissen berührt, noch nicht abgeschlossen ist, [und] meint das Volksgericht nach Anhörung der Ansichten der Parteien, dass Grundlage [des Zivilfalles] das Ergebnis des Strafverfahrens zu sein hat, muss [das Volksgericht] den Antrag unterstützen.

§ 26 [Aktivlegitimation des Lizenznehmers] Wenn bei einer Handlung der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen ein Lizenznehmer eines Lizenzvertrags zur ausschließlichen Nutzung von Geschäftsgeheimnissen Klage erhebt, muss das Volksgericht die Klage nach dem Recht annehmen.

排他使用许可合同的被许可人和权利人共同提起诉讼，或者在权利人不起诉的情况下自行提起诉讼的，人民法院应当依法受理。

普通使用许可合同的被许可人和权利人共同提起诉讼，或者经权利人书面授权单独提起诉讼的，人民法院应当依法受理。

第二十七条 权利人应当在一审法庭辩论结束前明确所主张的商业秘密具体内容。仅能明确部分的，人民法院对该明确的部分进行审理。

权利人在第二审程序中另行主张其在一审中未明确的商业秘密具体内容的，第二审人民法院可以根据当事人自愿的原则就与该商业秘密具体内容有关的诉讼请求进行调解；调解不成的，告知当事人另行起诉。双方当事人均同意由第二审人民法院一并审理的，第二审人民法院可以一并裁判。

第二十八条 人民法院审理侵犯商业秘密民事案件，适用被诉侵权行为发生时的法律。被诉侵权行为在法律修改之前已经发生且持续到法律修改之后的，适用修改后的法律。

第二十九条 本规定自2020年9月12日起施行。最高人民法院以前发布的相关司法解释与本规定不一致的，以本规定为准。

本规定施行后，人民法院正在审理的一审、二审案件适用本规定；施行前已经作出生效裁判的案件，不适用本规定再审。

Wenn der Lizenznehmer eines Lizenzvertrags zur alleinigen Nutzung gemeinsam mit dem Berechtigten Klage erhebt oder ohne Klageerhebung durch den Berechtigten alleine Klage erhebt, muss das Volksgericht die Klage nach dem Recht annehmen.

Wenn der Lizenznehmer eines Lizenzvertrags zur einfachen Nutzung gemeinsam mit dem Berechtigten Klage erhebt oder mit schriftlicher Vollmacht des Berechtigten eine Klage alleine erhebt, muss das Volksgericht die Klage nach dem Recht annehmen.

§ 27 [Zeitpunkt des Vorbringens von Tatsachen] Der Berechtigte muss den konkreten Inhalt des behaupteten Geschäftsgeheimnisses vor Abschluss der streitigen Verhandlung [vor dem Gericht] in erster Instanz klar zum Ausdruck bringen. Kann [der Berechtigte] nur einen Teil klar zum Ausdruck bringen, führt das Volksgericht eine Behandlung des eindeutigen Teils durch.

Wenn der Berechtigte im Verfahren zweiter Instanz den konkreten Inhalt des Geschäftsgeheimnisses geltend macht, der im Verfahren erster Instanz nicht klar zum Ausdruck gebracht worden ist, kann das Volksgericht zweiter Instanz nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit der Parteien eine Schlichtung im Hinblick auf die Klageforderung durchführen, die diesen konkreten Inhalt des Geschäftsgeheimnisses betrifft; wenn die Schlichtung erfolglos bleibt, werden die Parteien informiert, anderweitig Klage zu erheben. Sind beide Parteien einverstanden, dass das Volksgericht zweiter Instanz [den Fall] gemeinsam behandelt, kann das Volksgericht zweiter Instanz eine gemeinsame Entscheidung erlassen.

§ 28 [Geltendes Gesetzesrecht] Wenn ein Volksgericht einen Zivilfall wegen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen behandelt, werden die zum Zeitpunkt des Eintritts der beklagten rechtsverletzenden Handlung [geltenden] Gesetze angewandt. Wenn die beklagte rechtsverletzende Handlung bereits vor der Änderung von Gesetzen eingetreten ist und nach der Änderung der Gesetze fort dauert, werden die geänderten Gesetze angewandt.

§ 29 [Inkrafttreten, Verhältnis zu älteren justiziellen Interpretationen des OVG, Geltungsbereich] Diese Bestimmungen werden vom 12.9.2020 an angewandt. Wenn einschlägige justizielle Interpretationen, die zuvor vom Obersten Volksgericht bekannt gemacht wurden, mit diesen Bestimmungen nicht übereinstimmen, gelten diese Bestimmungen.

Nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen werden auf Fälle erster und zweiter Instanz, die derzeit von Volksgerichten behandelt werden, diese Bestimmungen angewandt; die Bestimmungen werden nicht auf Fälle angewandt, in denen bereits vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen eine wirksame Entscheidung getroffen wurde.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Paul Fredrik Thaler, Göttingen.